

## IV. BEGRÜNDUNG

zum Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Sachsentobel“  
und den örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan

### 1 Planerfordernis, Ziele und Zwecke der Planung

Die Energieversorgung Filstal GmbH & Co. KG (EVF) möchte auf der ehemaligen Deponie „Kreuth“ (Flst. Nr. 3709) im Gewann Sachsentobel eine Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer voraussichtlichen Gesamtleistung von ca. 7.700 kWp errichten. Die einzelnen Module sollen, aufgeständert auf Modultischen, nach Süden ausgerichtet auf dem Grundstück platziert werden. Die Unterkante dieser Modultische befindet sich ca. 70 cm über der Geländeoberfläche, die maximale Höhe beträgt ca. 4 m.

Die Modultische werden mit Hilfe von geramnten Pfosten im Boden verankert, so dass die Bodenversiegelung minimal ausfällt. Dadurch wird auch ein einfacher und rückstandsloser Rückbau der Anlage zum Ende der Betriebslaufzeit gewährleistet. Diese ist auf mindestens 20 Jahre ausgelegt, jedoch kann die Anlage natürlich auch darüber hinaus weiterbetrieben werden. Zur Sicherung der Anlage ist eine Umzäunung mit Übersteigenschutz sowie einem ausreichenden Bodenabstand als Kleintierzugang vorgesehen.

Mit der letzten Änderung des Baugesetzbuches Ende 2023 wurden die bislang im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vorgesehenen Standortanforderungen zumindest teilweise als privilegierte Nutzung im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB zugelassen. Konversionsflächen als Standort wurden dabei jedoch nicht berücksichtigt.

Da es sich bei dem Grundstück um ein landwirtschaftlich genutztes Grundstück im Außenbereich handelt, sind zunächst die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes zu schaffen.

### 2 Übergeordnete Planungen

#### 2.1 Bundesraumordnungsplan Hochwasser – Hochwasserrisikomanagement

Gemäß der Hochwassergefahrenkarte liegt das Planbereich nicht im Überschwemmungsbereich bei einem HQ10, HQ50, HQ100 oder HQExtrem. Das Eintreten eines Hochwasserereignisses im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird daher als sehr gering bzw. ausgeschlossen angesehen.

Erkenntnisse aus der Starkregenrisikoanalyse für die Gemeinde Heiningen im Hinblick auf das Plangebiet liegen derzeit nicht vor.

#### 2.2 Regionalplanung

Die Gemeinde Heiningen zählt zur Region Stuttgart und ist im Landesentwicklungsplan (LEP) der Randzone um den Verdichtungsraum Stuttgart zugeordnet. Gemäß dem Landesentwicklungsplan von Baden-Württemberg sollen zur Stromerzeugung nach PS 4.2.5 „verstärkt regenerierbare Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme“ genutzt werden. Des Weiteren soll nach dem Landesentwicklungsplan der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien gefördert werden.

Nach den Vorgaben des Regionalplans 2020 des Verband Region Stuttgart ist zu einer langfristigen Energieversorgung auf „eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie auf den Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad (Effizienz) hinzuwirken“ (siehe 4.2.0.1 (G)). Insbesondere ist hierbei der Grundsatz 4.2.1.2.3 (G) des Regionalplans für

Photovoltaik-Anlagen hervorzuheben. So kommt im unbebauten Freiraum „eine Nutzung verfallener Deponiekörper für Fotovoltaikanlagen vor deren endgültiger Rekultivierung im Einzelfall und in Abstimmung mit den Freiraumschutzziele“ in Betracht.

Der Regionalplan weist einen regionalen Grünzug aus. In diesen Gebieten sind bauliche Anlagen grundsätzlich unzulässig. Aufgrund der derzeitigen energiepolitischen Lage wurde das Landesplanungsgesetz (§ 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG) dahingehend geändert, dass regionale Grünzüge für PV-Anlagen geöffnet werden sollen. Dies ist mit der Teilfortschreibung zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten und Öffnung der Regionalen Grünzüge für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, welche am 01.04.2026 in Kraft getreten ist, durch den Verband Region Stuttgart erfolgt.

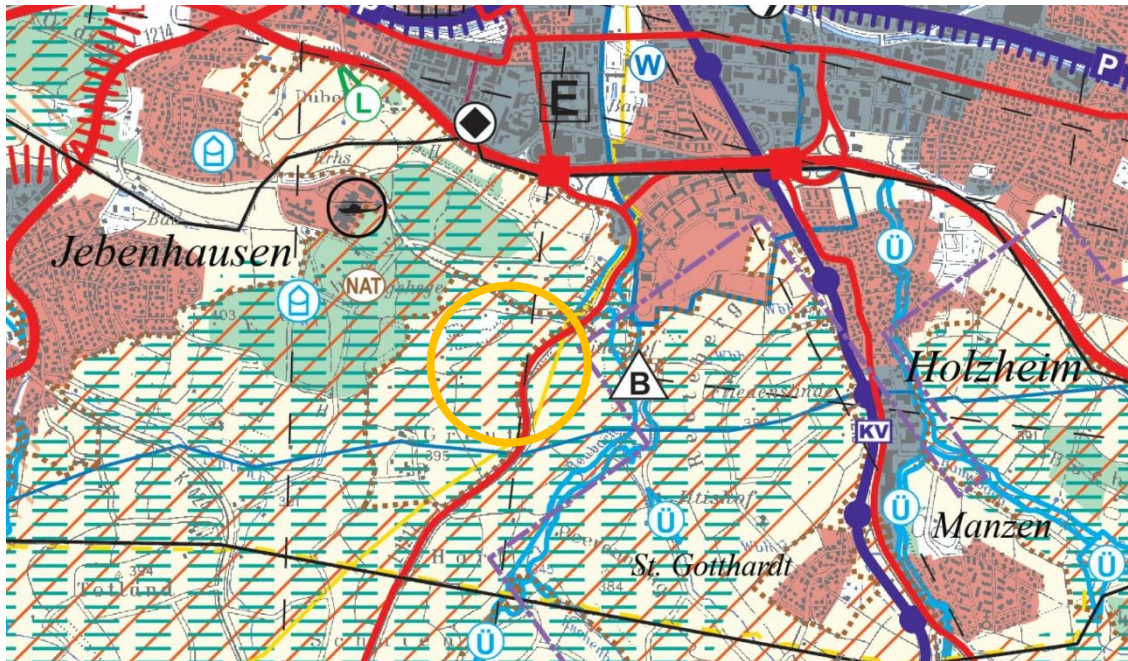


Abbildung 1: Auszug aus der Raumnutzungskarte, Quelle: Regionalplan 2020 Verband Region Stuttgart

Gemäß PS 3.1.1 Nr. 5 (Z) sind Photovoltaik-Anlagen auf Freiflächen in Regionalen Grünzügen zulässig, sofern die dafür vorgesehenen Standorte nicht in Kernflächen und Kernräumen des Fachplans landesweiter Biotopverbund, im Wald oder in exponierten Lagen mit einer „sehr hoch“ oder „hoch“ bewerteten Landschaftsbildqualität gemäß Landschaftsbildbewertung der Region Stuttgart liegen.

Die Fläche des Vorhabens befindet sich überwiegend innerhalb des 500 m Suchraumes im Biotopverbund mittlerer Standorte. Eine kleine Teilfläche im Westen des Gebietes ist jedoch als Kernfläche bzw. als Kernraum festgelegt. Diese Fläche soll im Rahmen der Festsetzungen im Bebauungsplan berücksichtigt und entsprechend von der Bebauung ausgenommen werden. Maßnahmen zur Stärkung und Entwicklung des Biotopverbundes werden ebenfalls im Rahmen des Bebauungsplanes berücksichtigt.

Der überwiegende Teil des Planbereiches ist in der Landschaftsbildbewertung der Region als hoch eingestuft. In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen des Umweltberichts in Kapitel 2.8 (Schutzgut Landschaftsbild) verwiesen.

### 2.3 Flächennutzungsplan

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan 2035 des Gemeindeverwaltungsverbands Voralb (GVV) der Gemeinden Eschenbach und Heiningen sind die Flächen im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans als Flächen für Landwirtschaft mit einer Signatur für eine Altlastenverdachtsfläche dargestellt.

Der Bebauungsplan wird somit gemäß § 8 Abs. 2 BauGB nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der Flächennutzungsplan wird daher im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans geändert.

### **3 Bestehendes Planungsrecht**

Bei den Flächen im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans handelt es sich um bislang unbeplante Flächen im Außenbereich. Die Zulässigkeit von Vorhaben ergibt sich daher bislang aus den Vorgaben des § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich).

### **4 Lage/Abgrenzung des Plangebietes**

Das Plangebiet befindet sich im Norden der Gemarkung der Gemeinde Heiningen, unmittelbar an der Gemarkungsgrenze zu Göppingen, und umfasst einen Teil des Flst. Nr. 3709 mit einer Größe von ca. 7,0 ha. Es ist kein Teil des Siedlungsgefüges der Gemeinde Heiningen.

Im Norden, Süden und Westen wird das Plangebiet durch landwirtschaftlich genutzte Flächen eingerahmt. Entlang der östlichen Grenze des Plangebietes verläuft die Landesstraße L1217 von Heiningen nach Göppingen.

Die genaue Abgrenzung des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan.

### **5 Standort / Alternativen / Rückbau**

Entsprechend den Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) kommen als Standorte für großflächige Photovoltaikanlagen insbesondere Konversionsflächen, andere bereits versiegelte Flächen sowie längs der Autobahnen und Schienenwege liegende Flächen in Frage. Ein Standort innerhalb eines Naturschutzgebietes ist jedoch nicht zulässig.

Auf der Gemarkung Heiningen befindet sich neben der ehemaligen Deponie „Riederholz“ auch die ehemalige Deponie „Kreuth“, welche als Konversionsfläche betrachtet werden kann. Weitere Flächen, insbesondere solche Konversionsflächen mit bereits versiegelten Flächen existieren nicht, weshalb der Standort aus Sicht der Gemeinde als geeigneter Standort für eine großflächige PV-Anlage geeignet ist.

Der gewählte Standort hat sich als idealer Standort erwiesen, da er weder durch andere Planungen noch durch Schutzgebiete blockiert wird und die Verfügbarkeit der Fläche für die geplante Photovoltaikanlage gegeben ist. Darüber hinaus sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild aufgrund der Ortsrandlage und der wenig exponierten Lage vergleichsweise gering.

Bei der gewählten Fläche handelt es sich gemäß der Flurbilanz 2022 um eine Vorbehaltsflur Stufe I und ist damit der zweiten von fünf Wertstufen zugeordnet. Zusammenfassend handelt es sich um mittlere bis gute Einstufungen und damit für die Landwirtschaft wertvolle Flächen. Nach §16 LLG sollen besonders geeignete Böden für die landwirtschaftliche Produktion erhalten bleiben. Die vorliegende Planung bedingt jedoch keine dauerhafte Versiegelung der Böden, so dass die Fläche im Anschluss an die Nutzungszeit für die PV-Anlage wieder uneingeschränkt der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt werden kann.

### **6 Bedarf**

Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche

Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern und Nutzungen entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet.

Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden.

Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es wesentlich darauf an, den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben.

Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es nach Auskunft der Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022 auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040.

Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Aus Sicht der Gemeinde kann dieses Ziel nicht dadurch erreicht werden, ausschließlich vorhandene Dachflächen zu verwenden, da aufgrund der Eigentumsverhältnisse lediglich in einem begrenzten Rahmen ein Zubau möglich ist.

## **7 Bestand**

### 7.1 Örtliche Gegebenheiten, bestehende Bebauung

Bei den Grundstücken im Plangebiet handelt es sich um eine bislang landwirtschaftlich genutzte Fläche, welche früher als Deponie „Kreuth“ genutzt wurde. Das Gebiet wird dabei durch ein geschütztes Biotop in einen nördlichen und einen südlichen Planbereich im groben Verhältnis von 1/3 zu 2/3 der Fläche unterteilt. In der näheren Umgebung befindet sich lediglich landwirtschaftliche Bebauung, jedoch keine Siedlungsbereiche.

Innerhalb des Gebiets befinden sich im Bereich des Biotopes ein kleiner Streuobst-Bestand, welcher einen überalterten Eindruck mit unzureichender Pflege aufweist.

Das Plangebiet ist durch die bestehenden Wirtschaftswege, welche in die Eichertstraße münden, an das örtliche Verkehrsnetz angebunden.

### 7.2 Topografie

Die Fläche liegt in einer Höhenlage zwischen 355 und 380 m ü. NN. Hier hat sich in die Schichtstufe der Sachsentobelbach eingeschnitten, zu dessen Bachlauf hin das Gelände leicht abfällt. Zugleich ist das Gelände auch Richtung Osten geneigt.

Der Rand der Auffüllung wird durch eine ca. 5 m hohe Böschung gebildet, welche mit Gehölzen bestanden ist und an deren Fuß der überschüttete Sachsentobelgraben zutage tritt.

### 7.3 Schutzgebiete/Schutzobjekte

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans befinden sich folgende Schutzausweisungen:

- Naturdenkmal „Schilffläche Sachsentobel“ (Schutzgebiet Nr. 81170300005)
- Geschütztes Biotop FND 'Schilffläche Sachsentobel' N Heiningen (Schutzgebiet Nr. 173231172226)
- Geschütztes Biotop Straßengehölze an der L 1217 N Heiningen (Schutzgebiet Nr. 173231172220)

### 7.4 Eigentum

Die Flächen im Plangebiet befinden sich in öffentlichem Eigentum.

### 7.5 Altlasten

Eine Altlast aus früherer Hausmülldeponie „Kreuth-Sachsantobel“ ist im Gebiet aktenkundig, jedoch nicht zu verwechseln mit der Schlacken-Monodeponie „Sachsantobel“. Der südliche Teil des Plangebiets liegt im Bereich dieser ehemaligen Hausmülldeponie. Der zugehörige Handlungsbedarf ist laut Bodenschutzbehörde mit Stand 2003 mit „DU“ (Detailuntersuchungen) kategorisiert. Die Detailuntersuchungen wurden nach aktuellem Kenntnisstand noch nicht durchgeführt.

Im Jahr 2003 wurden durch die BWU (Kirchheim) orientierende Untersuchungen auf der Fläche durchgeführt. Diese führt bezüglich der vorgenommenen Auffüllungen folgendes auf:

*„Nach der historischen Erkundung kam in den Jahren 1953 bis 1962 hauptsächlich der Müll der Stadt Göppingen zur Ablagerung, d.h. Haus-, Industrie- und Gewerbemüll, Klärschlamm, Bau- schutt und Erdaushub. Sperrmüll wurde nur untergeordnet abgelagert. Die amerikanischen Streitkräfte sollen nicht näher bekannte Abfälle und auch Leuchtmunition abgelagert haben, was verschiedentlich zu Beschwerden führte. Als Industrie- und Gewerbemüll wurden im einzelnen Gießereialtsande und -schlacken sowie Altbatteriesäuren genannt. Der Müllplatz muss außerdem häufig geschwelt oder gebrannt haben, was entsprechende Reaktionsprodukte im Innern zur Folge haben kann. Nach der Endabdeckung der Fläche wurde offenbar mehrfach Klärschlamm zur Bodenbelebung aufgetragen.“*

Die durchgeführten Untersuchungen führten zu folgendem Fazit:

*„Die Abdeckschicht der Altablagerung Kreuth-Sachsantobel zeigt Schwermetall- und z.T. auch PAK-Belastungen, die hauptsächlich eine Folge der Klärschlammaufbringung im Zuge der Re- kultivierung sein dürften. Prüf- oder Maßnahmenwerte sind für die vorliegenden Nutzungen nicht überschritten. Weitere Schadstoffeinträge, wie z.B. durch Klärschlammaustragungen, sind wegen der Überschreitung von Vorsorgewerten der Bundesbodenschutzverordnung zu unterlassen.*

*Insgesamt liegt in der Altablagerung ein Schadstoffpotential vor, welches offensichtlich zu Beeinträchtigungen von Gewässern im Deponieabstrom führt. Die tolerierbaren täglichen Frachten in den Sachsantobelgraben werden für Ammonium und Gesamt-Stickstoff, zeitweilig auch von Cyaniden und PAK überschritten. Hinweise auf eine Belastung von Sickerwasser mit LHKW liegen nicht vor. Am Dolenauslauf unterhalb der Deponie trat keine Prüfwert-Überschreitung für PAK mehr auf. [...]“*

Aufgrund dieser Untersuchungsergebnisse wurde der Handlungsbedarf mit „DU“ (Detailuntersuchungen) hinsichtlich des Wirkungspfad Boden-Grundwasser festgelegt. Die DU wurde Stand April 2026 jedoch noch nicht durchgeführt.

Um die Höhe der Erdüberdeckung der Ablagerungen zu bestimmen, wurde ein geologisches Gutachten beauftragt (Geotechnischer Bericht, GBI – Hans Gropper Beratender Ingenieur vom 02.04.2026, siehe Anlage). Im Zuge der Untersuchungen wurden Baggerschürfen bis zu einer Tiefe von 3,4 m unter Geländeoberkante durchgeführt.

Gemäß den Auswertungen wurden dabei im Bereich der Altablagerungen unterhalb des Oberbodens unmittelbar Auffüllungen angetroffen. Die Schichtung variiert dabei je nach Lage der Baggerschürfe, die Details können dem Gutachten entnommen werden.

### 7.6 Denkmale

Kulturdenkmale und Bodendenkmale sind im Plangebiet nicht vorhanden bzw. bekannt oder vermutet.

### 7.7 Gewässer/Oberflächenwasser

Im Plangebiet befinden sich im Bereich der Altablagerung der verdolte Sachsantobelgraben. Dieser tritt am nordöstlichen Rand des Plangebietes zu Tage und verläuft in nördlicher Richtung weiter.

## 8 Umweltbelange, Umweltbericht

Durch die Umsetzung der Planung wird es zu unvermeidbaren Eingriffen in Natur und Landschaft kommen (z.B. durch Baufeldfreimachung, Baumfällungen, Versiegelung von Flächen usw.).

Dem Bebauungsplan liegt gem. § 2a BauGB als gesonderter Teil ein Umweltbericht bei. Der Umweltbericht untersucht die Auswirkungen der Planung auf die betroffenen Schutzgüter (z. B. Naturhaushalt, Landschaftsbild, Schutzgüter Mensch und Kultur, Sachgüter usw.).

Um die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen abzuschätzen wurden spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen durchgeführt und eine artenschutzrechtliche Beurteilung der Planung vorgenommen (s. nachfolgend Artenschutz).

Bei der Planung wurde darauf geachtet, die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt so weit als möglich zu minimieren (z.B. Abstand zu angrenzendem Schutzgebiet, Pflanzbindungen, Pflanzgebote usw.).

## 9 Artenschutz

Im Zusammenhang mit der Aufstellung von Bebauungsplänen ist zu prüfen, ob durch die Umsetzung der Planung im Hinblick auf streng geschützte Tier- und Pflanzenarten Konflikte mit den Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu erwarten sind. Demnach ist zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten erheblich gestört bzw. beeinträchtigt werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch vorhabensbedingte Störwirkungen der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 BNatSchG).

In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen des Umweltberichts in Kapitel 2.4 (Schutzgut Arten und Biotope) verwiesen. Dort sind die Ergebnisse der Untersuchungen dargestellt.

## 10 Städtebauliche Kenndaten

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst ca. 69.592 m<sup>2</sup> (ca. 7,0 ha). Dies entspricht gleichzeitig der festgesetzten Fläche des Sondergebietes.

Gefertigt:



**Dipl.-Ing. (FH) Manfred Mezger**  
Freier Stadtplaner

**mquadrat** kommunikative Stadtentwicklung  
Badstraße 44 T 0 71 64 . 1 47 18 - 0  
73087 Bad Boll F 0 71 64 . 1 47 18 - 18